

Einordnungsgebot (Art. 65 Abs. 1 BauG). Neigung der Dachfirste.

Erwägungen:

I.

1. Die A. AG plant, die Parzelle Nr. x (Wohnzone W2, Quartierplanpflicht, Bezirk Schwende) mit acht Mehrfamilienhäusern mit total 46 Wohnungen zu überbauen und reichte dazu der Bauverwaltung Inneres Land AI das Baugesuch ein.

2. Gegen die öffentliche Planaufgabe reichten diverse Personen Einsprachen ein.

Die Baukommission Inneres Land AI hiess die Einsprachen zumindest teilweise gut. So entspreche die Dachgestaltung nicht dem appenzellischen Baustil. Störend seien insbesondere die nicht horizontal bzw. nicht parallel zu den Geschossboden verlaufenden Firste.

3. Gegen die sieben Einspracheentscheide erhob der Rechtsvertreter der A. AG am 22. Januar 2015 bei der Standeskommission Appenzell I.Rh. Rekurs.

4. Die Standeskommission Appenzell I.Rh. wies mit Entscheid vom 30. Juni 2015 (Prot. Nr. 769) den Rekurs der A. AG ab.

In den Erwägungen führte sie im Wesentlichen an, dass sich weder das Reglement noch die Festlegungen im Quartierplan zum vertikalen Verlauf der Dachfirste äusseren. Im Situationsplan des Quartierplans seien die Firstrichtungen bildlich mittels Pfeilen dargestellt. Die Himmelsrichtung der Firste sei demnach vorgegeben. Das ergebe sich auch aus Art. 9 Abs. 3 des Quartierplanreglements [folgend: QPR]: „Die Hauptfirstrichtungen sind im Plan festgelegt“. Art. 9 Abs. 3 QPR erlaube weitere Abweichungen von maximal +/- 10%. Naturgemäss könne in einem Grundrissplan wie dem Situationsplan des Quartierplans die Höhe eines geplanten Objektes nicht dargestellt werden. Dazu bedürfe es eines Aufrisses. Der Quartierplan enthalte aber keinen solchen Schnittplan. Die Möglichkeit, vom Firstverlauf 10% abzuweichen, könne sich daher nur auf die im Situationsplan eingezeichnete Himmelsrichtung der Firste beziehen, nicht aber auf den vertikalen Verlauf der Firste. Dem Planungsbericht, dem Plan und dem Reglement seien keine Informationen über den Höhenverlauf der Dachfirste zu entnehmen. Das Überbauungskonzept sei nicht zum Bestandteil des Quartierplans erhoben worden und habe nur richtungsweisenden Charakter, weshalb nicht von einer verbindlichen Festlegung der Dachfirstneigungen durch das Überbauungskonzept ausgegangen werden könne. Die vertikale Gestaltung gehe auch aus dem Überbauungskonzept und aus den darin enthaltenen dreidimensionalen Ansichten nicht hervor. Die dreidimensionalen Ansichten im Überbauungskonzept seien bezüglich des Höhenverlaufs der Dachfirste schwierig zu interpretieren; ihnen könne jedenfalls nicht klar entnommen werden, dass die Dachfirste geneigt und nicht horizontal verlaufen würden. Klar seien dagegen die im Überbauungskonzept enthaltenen zweidimensionalen Ansichten der Bauten. Auf diesen Aufriss- oder Schnittplänen würden die Dachfirste ausnahmslos horizontal verlaufen. Die Behauptung der Rekurrentin, mit dem Quartierplan seien in gestalterischer Hinsicht Satteldächer mit ab- oder aufsteigenden

Firsten bewilligt sowie als mit dem Ortsbild vereinbar erklärt worden, sei falsch. Der Quartierplan verlange zwar Satteldächer (Art. 9 Abs. 4 QPR), ab- oder aufsteigende Firste würden darin aber nicht geregelt.

Bauten und Anlagen hätten nach Art. 65 BauG im Landschaft-, Orts- und Strassenbild und für sich selbst eine gute Gesamtwirkung zu erzielen. Nach Art. 9 Abs. 1 QPR solle mit einer sorgfältigen Gestaltung der Bauten und deren Umgebung eine gute Gesamtwirkung, sowie eine gute Einpassung in das Orts- und Landschaftsbild der näheren Umgebung erreicht werden. Mit diesen Ästhetikklauseln werde nicht nur die Abwehr von Verunstaltungen bezweckt, sie würden auch eine befriedigende Einordnung eines Projekts in die Umgebung gebieten. Massgebend sei die Wirkung auf das bestehende Orts- und Landschaftsbild. Bauten und Anlagen würden sich dann einordnen, wenn sie bezüglich ihres Standorts und ihrer Gestaltung die charakteristischen Eigenschaften der beanspruchten Landschaft nicht störend verändern würden. Bei der Beurteilung des Einordnungsgebotes sei nicht auf ein beliebiges, subjektives architektonisches Empfinden abzustellen. Vielmehr sei im Einzelnen darzutun, warum mit einer bestimmten baulichen Gestaltung keine befriedigende Gesamtwirkung erreicht werde. Die Dachlandschaft in der Umgebung der Bauparzelle bestehe ausschliesslich aus Satteldächern. Das ergebe sich klar aus der von der Rekurrentin eingereichten Fotodokumentation. Abzuweisen sei daher der von der Rekurrentin zum Beweis ihrer Behauptung, die Dachlandschaft sei uneinheitlich, gestellte Antrag auf Durchführung eines Augenscheins. In den angefochtenen Einspracheentscheiden hätte die Baukommission ausgeführt, die Dachgestaltung entspreche nicht dem appenzellischen Baustil. Störend seien insbesondere die nicht horizontal und nicht parallel zu den Geschossböden verlaufenden Firste. Aus Sicht der Standeskommission sei damit genügend ausgeführt worden, dass mit den geplanten, geneigten Dachfirsten keine gute Gesamtwirkung im Sinne von Art. 65 BauG erzielt werde. Für die Beurteilung der Gesamtwirkung seien sowohl die Gestaltung der Dachformen (Art. 65 Abs. 2 lit. d BauG) wie auch des Dachs (Art. 65 Abs. 2 lit. f BauG) ausschlaggebend. Gebäude mit geneigten Hauptfirsten würden sich in der Nachbarschaft der Bauparzelle nicht finden. Die Dachlandschaft in der Umgebung bestehe aus Satteldächern mit horizontalen Firsten. Es fehle also auch am Bezug zur vorhandenen Siedlungsstruktur, der nach Art. 65 Abs. 2 lit. g BauG für die Beurteilung der Gesamtwirkung einer Baute im Landschafts-, Orts- und Strassenbild von Bedeutung sei. Dass die gute Gesamtwirkung nicht erzielt werde, sei umso mehr zu bejahen, als für die fragliche Baute erhöhte Anforderungen an die Gesamtwirkung zu stellen seien. Der Grundsatz, dass Bauten und Anlagen im Landschaft-, Orts- und Strassenbild und für sich eine gute Gesamtwirkung zu erzielen hätten (Art. 65 Abs. 1 BauG, 1. Satz), gelte nämlich ausserhalb der Bauzone, an Siedlungsrändern, bei Ortseingängen und in Ortskernen verstärkt (Art. 65 Abs. 1 BauG, 2. Satz). Das strittige Bauprojekt liege zum einen am Ortseingang von Schwende, an der von Süden ins Dorf hineinführenden Überlandstrasse. Das Bauprojekt sei weit am Siedlungsrand geplant; das überbaute Gebiet ende südlich und westlich der geplanten Bauten. Bislang hätten die östlich und nördlich angrenzenden Grundstücke den Siedlungsrand gebildet. Die aus Gründen der Einpassung geforderte Gestaltung der Dachfirste setze die Zonenordnung nicht ausser Kraft. Es sei zweifellos gleichwohl möglich, die Bauparzelle nach den Vorgaben von Nutzungs- und Quartierplan zu überbauen.

5. Gegen den Rekursentscheid erhob der Rechtsvertreter der A. AG (folgend: Beschwerdeführerin) am 4. September 2015 Beschwerde mit dem Antrag, dieser sei vollumfänglich aufzuheben.

(...)

II.

(...)

4.

- 4.1. Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, dass das kantonale Populareinsprache-recht gemäss Art. 82 Abs. 1 BauG mit Art. 89 Abs. 1 lit. BGG und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kollidiere. Zur Einsprache legitimiert könne nämlich nur sein, wer durch eine allfällige Baubewilligung in besonderem Masse betroffen sei und wer durch deren Verweigerung einen effektiven praktischen Nutzen habe.
- 4.2. Gemäss Art. 33 Abs. 3 lit. a RPG müssen die Kantone die Legitimation mindestens im gleichen Umfang wie für die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht gewährleisten. Gemäss Art. 82 Abs. 1 BauG ist jede im Kanton wohnhafte natürliche Person zur öffentlich-rechtlichen Einsprache gegen bewilligungspflichtige Bauvorhaben und zur Ergreifung von daran unmittelbar anschliessenden Rechtsmitteln berechtigt. Diese kantonale Regelung, womit die Beschwerdebe-fugnis grosszügiger gestaltet wird als mit der bundesrechtlich geregelten Minimalan-forderung, ist zulässig (vgl. Waldmann/Hänni, Raumplanungsgesetz, Bern 2006, Art. 33 N 27). Die Einsprecher, welche allesamt Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. haben, waren demnach zur Einsprache legitimiert.

(...)

III.

1.

- 1.1. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin sei von der Vorinstanz kein ausreichender Grund geltend gemacht worden, um vom beantragten Augenschein absehen zu können. Die Vorinstanz habe demnach die ihr hinsichtlich der Einordnung zukommende Kognition unterschritten und keine genügende Sachverhaltsabklärung vorgenommen. Der angefochtene Rekursentscheid erweise sich demnach bereits aus diesem Grund als rechtsfehlerhaft. Das Gericht habe selber einen Augenschein durchzuführen und selber in der Sache zu entscheiden.
- 1.2. Der Entscheid darüber, ob ein Augenschein angeordnet wird, steht im Ermessen der anordnenden Behörde. Es besteht nur dann eine Pflicht zur Durchführung eines Au-genscheins, wenn die tatsächlichen Verhältnisse auf andere Weise, zum Beispiel aus den Verfahrensakten, nicht abgeklärt werden können. Ein Augenschein ist insbeson-dere dann geboten, wenn die tatsächlichen Verhältnisse unklar sind und anzunehmen ist, die Parteien vermöchten durch ihre Darlegung an Ort und Stelle Wesentliches zur

Erhellung der sachlichen Grundlagen des Rechtsstreits beizutragen. Der Verzicht auf Durchführung eines Augenscheins ist zulässig, wenn die Akten eine hinreichende Entscheidungsgrundlage darstellen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_192/2010 vom 8. November 2010 E. 3.3; Griffel [Hrsg.], a.a.O., §7 N 79).

- 1.3. Bei der vorliegenden Streitsache ist rechtlich zu beurteilen, ob die Neigung der Dachfirste der geplanten Bauten eine gute Gesamtwirkung verhindert. Diesbezüglich können mit einem Augenschein keine neuen Erkenntnisse gewonnen werden. Dass in der Umgebung der geplanten Mehrfamilienhäuser keine Bauten mit nicht horizontalen Dachfirsten stehen, ist unstrittig und kann im Übrigen aus den Fotos in den Akten entnommen werden. Hinzu kommt, dass dem Gericht die Örtlichkeit bekannt ist und es zusammen mit den Plänen der geplanten Bauten die Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung beurteilen kann. Die tatsächlichen Verhältnisse sind folglich klar, weshalb auf einen Augenschein verzichtet werden kann.
2.
 - 2.1. Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, der rechtskräftige Quartierplan lege nicht nur die jeweiligen Baubereiche A und B, sondern auch die Grundrisse der einzelnen Gebäulichkeiten der Häuser A1 bis A5 und B1 bis B3 verbindlich fest, womit er weitgehend die Baubewilligung in Bezug auf die Dachformen präjudiziere. Es existiere lediglich eine einzige Ausführungsvariante, welche sämtliche Vorgaben des Quartierplans erfüllen könne, nämlich diejenige, welche von der Vorinstanz als unbefriedigend erachtet worden sei. Auf einen trapezförmigen Baukörper könne keine gerade, rechtwinklige Dachfläche bzw. kein gewöhnliches Satteldach aufgesetzt werden. Es wäre eine abgerundete Dachkonstruktion notwendig, welche mit dem vorliegenden Quartierplan allerdings nicht kompatibel sei und auch einordnungstechnisch keinen Sinn ergeben würde. Wenn das Dach wie vorliegend vorgeschrieben mit einem konstanten Dachvorsprung ausgestaltet werden müsse, verändere sich die Dach- oder die Traufneigung bei konstanter Fristhöhe wegen der sich verändernden Hausbreite laufend. Der rechtskräftig bewilligte Quartierplan habe damit die Umsetzungsmöglichkeiten nicht nur eingeschränkt, sondern alle anderen Projektvarianten ausser jener mit den geneigten Dachfirsten ausgeschlossen. Der angefochtene Entscheid würde somit dazu führen, dass der rechtskräftig bewilligte Quartierplan nicht umgesetzt werden könnte.
 - 2.2. Der Quartierplan inkl. Reglement wurden am 11. Februar 2014 von der Standeskommission Appenzell I.Rh. bewilligt. Das Reglement und die im Quartierplan gemachten Feststellungen sind verbindlich. Die Planhinweise und der Planungsbericht haben erläuternden Charakter. Das Überbauungskonzept ist richtungsweisend (Art. 1 Abs. 3 QPR). Wo im Quartierplan keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Bauvorschriften und Bestimmungen der Regelbauweise für die Wohnzone W2 gemäss kantonaler Baugesetzgebung (Art. 1 Abs. 2 QPR). Die Hauptbauten müssen innerhalb der Baubereiche A1-A5 und B1-B3 erstellt werden (Art. 7 Abs. 1 QPR). Alle Hauptbauten müssen Satteldächer mit einer Neigung zwischen 20 und 40 Grad und Dachvorsprüngen von mindestens 30 cm aufweisen (Art. 9 Abs. 4 QPR).
 - 2.3. Der Quartierplan schreibt somit nicht vor, dass die Dachfirste geneigt statt waagrecht zu verlaufen haben. Dem Überbauungskonzept vom 18. Dezember 2012, welches im Übrigen entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin nicht verbindlich, sondern le-

diglich richtungsweisend ist, kann – insbesondere auch den dreidimensionalen Ansichten auf den Seiten 14, 19, 21 und 28 - nicht klar entnommen werden, dass die Dachfirste geneigt und nicht horizontal verlaufen. Vielmehr sind die Dachfirste gemäss der auf den Seiten 16 bis 18, 20 und 26 gezeichneten Schnitte der geplanten Gebäude ohne Ausnahme horizontal gestaltet. Auch dem Planungsbericht zum Quartierplan vom 26. April 2013 der B. AG, welchem lediglich erläuternder Charakter zukommt, kann keine Informationen über den Höhenverlauf der Dachfirste entnommen werden.

Die Auffassung der Beschwerdeführerin, ein geneigtes Satteldach sei mit dem rechtsverbindlich festgelegten trapezförmigen Grundriss aufgrund der Quartierplanung vorgeschrieben bzw. ein horizontaler Dachfirst sei auf einem trapezförmigen Gebäude geometrisch nicht möglich, wird nicht geteilt. Auf einer trapezförmigen Grundfläche ist ein Satteldach mit rechtwinkligen Dachflächen und waagrechtem Verlauf von First und Traufen durchaus möglich. Dabei würden sich lediglich die Dachvorsprünge von der breiteren Grundseite des Trapezes zur schmaleren Seite vergrössern, zumal der Dachvorsprung gemäss Quartierplan - entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin - nicht konstant sein muss. Verbindlich festgelegt sind mittels Quartierplan nur die Baubereiche, innerhalb welcher die geplanten Gebäude erstellt werden müssen. Der Quartierplan sieht jedoch nicht vor, dass innerhalb eines Baubereichs Gebäude mit trapezförmigem Grundriss vorgeschrieben sind. In diesem Baubereich können auch Gebäude mit rechteckigem Grundriss geplant werden. Das von der Beschwerdeführerin beantragte Gutachten für Konstruktionsmöglichkeiten nach Quartierplan ist demnach nicht notwendig. Die vorgeschriebene dreigeschossige Überbauung (Art. 8 Abs. 1 QPR) innerhalb der Baubereiche (Art. 7 Abs. 1 QPR) ist somit durchaus umsetzbar.

3.

- 3.1. Für die Beschwerdeführerin hätten die vorinstanzlichen Behörden nicht genügend ausgeführt, weshalb mit den geplanten, geneigten Dachfirsten keine gute Gesamtwirkung im Sinne von Art. 65 BauG erzielt werde. Die einzige Feststellung, welche in den Einspracheentscheiden getroffen worden sei, sei jene gewesen, wonach die gewählte Dachgestaltung nicht dem appenzellischen Baustil entspreche und insbesondere die nicht horizontal und nicht parallel zu den Geschossböden verlaufenden Firste störend seien. Es könne bei der Beurteilung der Einordnung von gestalterischen Elementen eines Bauprojektes nicht nur darauf abgestellt werden, ob sich in der Nachbarschaft der Bauparzelle ebenfalls Gebäude mit geneigten Dachfirsten befinden würden und ob ein Bezug zur vorhandenen Siedlungsstruktur gegeben sei. Indem im angefochtenen Entscheid keine umfassende Prüfung der Einordnung des Projektes erfolgt sei, müsse davon ausgegangen werden, dass weder die Baukommission noch die Vorinstanz das ihnen zustehende Ermessen vollständig ausgeübt hätten. Die Praxisänderung im Kanton Zürich gemäss VB.2013.00468, wonach Einordnungsentscheide von der Rekursinstanz faktisch und rechtlich wirksam überprüft werden müssten, dürfte auch für den Kanton Appenzell I.Rh. wegweisend sein. Die Entscheidungsgründe wären daher in Bezug auf die Einordnung in den Einspracheentscheiden zumindest ansatzweise darzulegen gewesen. Dies sei vorliegend unterblieben, was dafür spreche, dass nicht genügend Ermessen (fehlende Prüfung der Einordnung des Gesamtprojektes und Beschränkung auf das Element der Firstneigung) ausgeübt worden sei. Der Vorinstanz hätte demnach eine uneingeschränkte

Kognition zur Überprüfung der Frage der Einordnung zugestanden. Auch dies habe sich wiederum nur auf die Dachneigung beschränkt. Diverse Vorbringen, u.a. die Übernahme des natürlichen Terrainverlaufes, Gebäudeproportionen, Materialisierung, welche für die Frage der Einordnung nach Art. 65 Abs. 2 BauG von Bedeutung gewesen wären, seien von der Vorinstanz unbeachtet geblieben. Weil die Vorinstanz dieses Ermessen anstelle der Baukommission ebenfalls sowie wiederum zu Unrecht nicht ausgeübt hätte, leide der angefochtene Entscheid an einem unheilbaren Mangel. Es liege demnach an der Beschwerdeinstanz, das bis anhin nicht ausgeübte Ermessen der Behörden selber auszuüben.

- 3.2. Nach Art. 65 Abs. 1 BauG haben Bauten im Landschafts-, Orts- und Strassenbild und für sich eine gute Gesamtwirkung zu erzielen. Dies gilt verstärkt an Siedlungsrandern und bei Ortseingängen. Für die Beurteilung der Gesamtwirkung sind nach Art. 65 Abs. 2 BauG unter anderem die Gestaltung der Dachformen und der Bezug zur vorhandenen Siedlungsstruktur von Bedeutung. Mit dem Quartierplan werden die planerischen Voraussetzungen für die geordnete Erschliessung, Überbauung und Nutzung dieses Baugebiets geschaffen. Dazu gehören insbesondere eine sorgfältige Einpassung der Bauten in die bauliche und landschaftliche Umgebung am Siedlungsrand (Art. 2 QPR). Mit einer sorgfältigen Gestaltung der Bauten und deren Umgebung soll eine gute Gesamtwirkung, sowie eine gute Einpassung in das Orts- und Landschaftsbild der näheren Umgebung erreicht werden (Art. 9 Abs. 1 QPR).

Bei Art. 65 Abs. 1 BauG handelt es sich um eine sogenannte Ästhetikklausel, welche einen unbestimmten Rechtsbegriff darstellt. Der Gesetzgeber überlässt es in gewissem Umfang den rechtsanwendenden Behörden, den Tatbestand mittels Auslegung näher zu bestimmen (vgl. Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St.Gallen, St.Gallen 2003, §29 N 724). Den kantonalen und kommunalen Behörden wird bei der Anwendung von Ästhetikklauseln ein grosser Beurteilungsspielraum eingeräumt. Das Verwaltungsgericht übt in konstanter Praxis bei der Überprüfung der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen, die als Rechtsfrage grundsätzlich frei erfolgt, Zurückhaltung (u.a. Entscheid V 5-2011 vom 6. Dezember 2011 E. 8b, publiziert im Geschäftsbericht 2012, S. 30). Es greift so lange nicht ein, als der unbestimmte Rechtssatz nicht durch Auslegung mit hinreichender Sicherheit bestimmt werden kann und die Auslegung der Verwaltungsbehörden nachvollziehbar und vertretbar erscheint, selbst wenn andere Lösungen denkbar und vertretbar wären (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_39/2012 vom 2. Mai 2012 E. 2.3.2; 1C_434/2012 vom 28. März 2013 E. 3.3; 1C_138/2014 vom 3. Oktober 2014, E. 8.6.; Zumstein, Die Anwendung der ästhetischen Generalklauseln des kantonalen Baurechts, St.Gallen 2001, S. 164; Cavelti/Vögeli, a.a.O., §29 N 725).

- 3.3. Im Folgenden ist demnach zu prüfen, ob die Auslegung der Baukommission, mit den nicht parallel zu den Geschossboden verlaufenden Dachfirsten werde keine gute Gesamtwirkung erzielt, vertretbar ist. Wenn dies zu bejahen ist, würden sämtliche anderen von der Beschwerdeführerin einzeln aufgegriffenen architektonischen Vorteile daran nichts ändern, weshalb diese ungeprüft gelassen werden können.

4.

- 4.1. Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass die vorliegend strittigen ansteigenden Firste spannungsvolle Architektur ermöglichen würden. Das Baugesetz des Kantons

Appenzell I.Rh. verfolge den Zweck, die baukulturelle Differenzierung zu anderen Landschaften und damit die kontinuierliche Fortführung des einzigartigen appenzellischen Landschaftsbildes zu stärken. Das Projekt mit den ansteigenden Firsten passe sich der geschwungenen Hügellandschaft an. Die ansteigenden Firste würden durchaus dazu beitragen, den Gesetzeszweck der baukulturellen Differenzierung zu stärken. Die in der Nachbarschaft liegende Überbauung sei nicht einheitlich, weder in Bezug auf die Bauformen, die Ausrichtung der Baukörper, die Kubatur, die Dachgestaltung und die Materialisierung. Der Hauptfirst sei zwar bei allen Bauten horizontal, die Ausrichtung sei jedoch sehr uneinheitlich, auch die Dachaufbauten seien unterschiedlich. Aus diesem gebauten Umfeld könne keine Pflicht abgeleitet werden, den First horizontal zu gestalten bzw. kein Verbot abgeleitet werden, die Firste geneigt zu gestalten. Im Gegenteil seien die ansteigenden Firste ein Element, mit dem die Überbauung auf die Landschaft Rücksicht nehme. Damit werde die an Siedlungsändern verstärkt gute Gesamtwirkung erzielt. Die Tatsache, dass bis heute im Quartier und im Kanton Appenzell I.Rh. noch keine auf- und absteigend geneigten Dachfirste gebaut worden seien, könne für sich alleine nicht dazu führen, dass diesem neuartigen Bauelement die positive Einordnungsfähigkeit in eine bestehende bauliche Umgebung generell abgesprochen werde. Es gehe bei der einordnungstechnischen Beurteilung der auf- und absteigend geneigten Dachfirste nämlich primär um die Frage, in welcher Weise sich die Appenzellische Baukultur künftig weiterentwickeln möchte. Die Idee der Beibehaltung des status quo - bilderbuchmässige Appenzeller Bauernhäuser mit klassischen Stallanbauten - sei schon seit Jahrzehnten aufgegeben worden. Demnach müsse sich auch die Beurteilung der Einordnung nicht an den alten und überholten, sondern an den neuen Gegebenheiten orientieren.

- 4.2. Das ästhetische Urteil über ein Bauvorhaben muss sich auf objektive und grundsätzliche Gesichtspunkte stützen. Der Massstab muss dabei in Anschauungen von einer gewissen Verbreitung und Allgemeingültigkeit bzw. dem Wertmassstab des Durchschnittsbürgers gefunden werden, nicht im Denken und Fühlen bloss einzelner Personen von besonderer ästhetischer Empfindlichkeit und spezieller Geschmacksrichtung (vgl. Zumstein, a.a.O., S. 119). Die Behörden sind ausserdem an die konkret vorgefundenen Verhältnisse in raumplanerischer, baurechtlicher und ästhetischer Hinsicht gebunden. Die Behörden haben alle Merkmale zu ermitteln, die für die lokalen Verhältnisse charakteristisch sind. Die ästhetische Beurteilung muss sich in erster Linie auf die bestehenden Verhältnisse beziehen (vgl. Zumstein, a.a.O., S. 131 f., 164 f.).

Das Einordnungsgebot nach Art. 65 Abs. 1 BauG stellt im Vergleich zum Verunstaltungs- und zum Beeinträchtigungsverbot die höchsten Anforderungen an die bauliche Gestaltung. Das Bauvorhaben ist einerseits für sich allein und andererseits in seinem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung zu beurteilen. Besonders zu berücksichtigen sind charakteristische Gestaltungselemente, die in der Umgebung vorkommen, wie etwa die Formgebung und im Besonderen die Dachgestaltung. Herauszuarbeiten sind die typischen Merkmale der Umgebung, mit der das Bauvorhaben in einem gewissen Einklang stehen soll. Die relevante Umgebung des Bauvorhabens ist als Gesamtheit zu betrachten und das Projekt ist gewissermassen in das Gesamtbild hinein zu projizieren. Das Projekt muss in seiner Gesamtheit und in Bezug auf seine einzelnen Teile den Merkmalen der Umgebung Rechnung tragen. Das Einordnungsgebot wirkt umso stärker, je einheitlicher die Umgebung ist (vgl.

Zumstein, a.a.O., S. 144). Auch hängt das Ausmass der geforderten Eingliederung einer Baute entscheidend vom Grad der Schutzwürdigkeit der in Anspruch genommenen Landschaft ab (vgl. Waldmann/Hänni, a.a.O., Art. 3 N 27). Je höher die Qualität der Umgebung ist, umso empfindlicher reagiert sie auf Veränderungen und umso höher sind die Ansprüche an die Gestaltung des Bauvorhabens. Die regional übliche Bauweise gibt den Siedlungen ein eigenes Gepräge und ergibt einen Massstab für die Gestaltung von Neubauten (vgl. Zumstein, a.a.O., S. 132 f.).

- 4.3. Wie bereits erwähnt ist unstrittig, dass in der Nachbarschaft der geplanten Gebäude keine geneigten Dachfirste bestehen. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin hat die verfügende Behörde ihr ästhetisches Urteil nicht auf subjektive, sondern auf objektive Gesichtspunkte gestützt. So hat sie die in Appenzell I.Rh. übliche und in der Umgebung der geplanten Bauten gar einheitliche Bauweise der horizontalen Dachgiebel als charakteristisches Merkmal festgestellt. Ebenfalls hat sie ihren Entscheid an der ästhetischen Qualität der Landschaft, in welcher die Überbauung der Beschwerdeführerin geplant ist, gemessen. Diese ist von relativ hoher Qualität: Sie befindet sich prominent am Siedlungsrand vor dem Eingang zum idyllischen Dorf Schwende, in welchem Dachformen grössere Aufmerksamkeit zukommt als mitten in einem überbauten Gebiet, wie beispielsweise die von der Beschwerdeführerin erwähnte Überbauung in Appenzell. Die Behörden gingen bei der Frage der guten Gesamtwirkung der geplanten Gebäude richtigerweise davon aus, welcher Baustil sich nach heutiger Auffassung gut in die Landschaft einpasst. Offen bleiben kann deshalb, ob in Zukunft Bauformen, welche heute noch nicht von der Allgemeinheit als gefällig beurteilt werden, durch Weiterentwicklung ästhetischer Werte akzeptiert würden. Der Einwand der Beschwerdeführerin, die Behörde verhalte sich protektionistisch, indem sie sich vor fremden und neuartigen architektonischen sowie gestalterischen Ideen verschliesse, ist demnach nicht relevant.

Dem Gericht erscheint die Auffassung der verfügenden Behörde, die Dachgestaltung entspreche nicht dem appenzellischen Baustil und nicht horizontal verlaufende Dachfirste seien störend, womit insgesamt keine gute Gesamtwirkung erzielt werden könne, als vertretbar. Auch die Vorinstanz hat sich wie oben ausgeführt mit den wesentlichen Punkten, nämlich der Umgebung und der Lage des Bauprojekts, auseinandergesetzt und kam dabei zur gleichen Beurteilung wie die verfügende Behörde. Mit dieser Auslegung des Einordnungsgebots gemäss Art. 65 Abs. 1 BauG wird entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin auch die Zonenordnung nicht ausser Kraft gesetzt, zumal es möglich ist, Gebäude zu planen, welche den Vorgaben von Nutzungs- und Quartierplan entsprechen und insbesondere auch eine gute Gesamtwirkung erzielen.

Die Beschwerde ist folglich abzuweisen und der Rekursentscheid der Standeskommission vom 30. Juni 2015 (Prot. Nr. 769) zu bestätigen.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 14-2015 vom 7. April 2016

Die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wurde vom Bundesgericht mit Entscheid 1C_281/2016 vom 18. Januar 2017 abgewiesen.